



Kiel, 31.05.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Lehr-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 29.05.2021 tritt zum 31.05.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein neue Regelungen, so dass wir das komplette (und komplexe) Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung diesbezüglich nachfolgend zusammenfassen:

- Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen Sport getrieben werden. Für den Hallensport gilt dabei zusätzlich:
 - Es dürfen höchstens 25 Personen am Trainings- oder Wettspielbetrieb in einer Sporthalle bzw. einem Hallenraum teilnehmen.
 - Es dürfen nur dann mehr als 10 Erwachsene in einer Sporthalle bzw. einem Hallenraum am Sportbetrieb teilnehmen, wenn sie einen gültigen negativen Test vorlegen können oder wenn pro Person mindestens 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
 - Innerhalb einer Sporthalle mit mehreren Räumen gilt für die Gesamtzahl der Personen, die gleichzeitig am Trainings- oder Wettspielbetrieb teilnehmen dürfen, der Grundsatz: „Eine Person je 20 Quadratmeter“, wobei die Höchstzahl bei 125 Personen liegt. Zuschauer*innen zählen dabei nicht hinzu, wenn sie sich räumlich abgegrenzt von den Trainings- oder Wettkampf-Teilnehmer*innen aufhalten. Abweichend davon ist die Durchführung von Wettkämpfen mit maximal 125 Personen möglich, wenn alle Teilnehmer*innen einen gültigen negativen Test vorlegen können.

(In Sport- bzw. Turnhallen oder sonstigen geschlossenen Anlagen gelten die zuvor geschilderten Konstellationen für jeden einzelnen Raum. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sport- bzw. Turnhallen, die durch fest installierte Vorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, getrennt werden können. Bloße Stellwände oder Ähnliches reichen hingegen nicht aus, um einen Raum in mehrere Räume aufzuteilen.)

- Sofern der Sport in Sporthallen oder anderen geschlossenen Räumen von Sportanlagen stattfindet, hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
 - Die Begrenzung der Anzahl der Personen innerhalb der Sporthalle auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten (siehe oben!)
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die Reinigung von Sanitäranlagen
(Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.)
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Diesbezüglich ist beispielsweise das Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes in der aktuell gültigen Fassung vom 19.10.2020 geeignet (siehe Anlage!). Gegebenenfalls muss es durch zusätzliche ortsspezifische Hygienekonzepte ergänzt werden.

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Die Kontaktdaten der Trainierenden sowie der Übungsleiter*innen bzw. der Wettkampfteilnehmer*innen und Organisator*innen/Veranstalter sind zu erheben (Trainings- bzw. Wettkampfbeginn und -ende, Vor- und Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

- Nicht weiter definierte Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind gemäß § 11 Absatz 7 der Corona-Bekämpfungsverordnung bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen möglich.
Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.
- Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen, wenn sie ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen können. Sie zählen zur Anzahl der beim Trainings- oder beim Wettkampfbetrieb in der jeweiligen Konstellation erlaubten Personen nicht hinzu, wenn sie sich räumlich eindeutig abgegrenzt von den Trainierenden bzw. von den Wettkampfteilnehmer*innen aufhalten. Sie werden jedoch auf die Zahl der Trainierenden bzw. Wettkampfteilnehmer*innen angerechnet, wenn sie während der Veranstaltung mit diesen in Kontakt treten.
Sofern sich die Zuschauer*innen räumlich abgegrenzt von den Trainierenden bzw. Wettkampfteilnehmer*innen aufhalten und einen festen Sitzplatz haben (z. B. klar abgegrenzter Tribünen-Bereich), ist eine Gesamtzahl von 125 Zuschauer*innen innerhalb geschlossener Räume erlaubt.
Die Zuschauer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf ihrem festen Sitzplatz aufhalten.
Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen bestehen, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Zuschauer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.

ZUSATZINFORMATION:

Bei der jeweils zulässigen Zahl der Teilnehmer*innen am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb werden vollständig geimpfte Personen, also Personen mit mindestens 14 Tagen Abstand zur letzten erforderlichen Impfung, und genesene Personen, also Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, mit entsprechendem Nachweis nicht mitgezählt.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung erbracht.

Im Impfausweis ist die erfolgte Impfung daran zu erkennen, dass in der Spalte "Impfung gegen" der Vermerk „SARS-CoV-2“ oder der Vermerk „COVID-19“ eingetragen ist und sich rechts daneben ein Aufkleber für die Art der Impfung befindet. Teilweise ist nur der Aufkleber vorhanden. Die Bezeichnung lautet derzeit je nach Impfstoff entweder BioNTech/Pfizer (Comirnaty), Moderna (COVID-19 Vaccine Moderna), Vaxzervria (AstraZeneca) oder Janssen (Janssen-Cilag, Johnson und Johnson). Für einen vollständigen Impfschutz sind für die ersten drei genannten Impfstoffe zwei Impfungen, also zwei Eintragungen, notwendig. Beim Impfstoff Janssen ist eine einmalige Impfung ausreichend.

Der Nachweis des Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger).
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH), der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (Vereinsturniere, Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen) sind innerhalb geschlossener Räume mit maximal 125 Personen sowie außerhalb geschlossener Räume mit maximal 250 Personen erlaubt, wenn die Teilnehmer*innen feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen.

Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Personen daran teilnehmen, die ein gültiges negatives Testergebnis vorlegen können.

Die Teilnehmer*innen haben eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf ihrem festen Sitzplan aufhalten.

Das Abstandsgebot (1,50 Meter zwischen den Personen) ist grundsätzlich einzuhalten. Ausnahmen bestehen, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Teilnehmer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund- und Nasen-Bedeckung tragen.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.05.2021 und in Kraft ab dem 31.05.2021 tritt mit Ablauf des 13.06.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Zudem werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennisport sicherlich auch auf dem Verbandstag sowie auf der Jugendwartetagung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein thematisiert werden. Beide Veranstaltungen finden am Samstag, den 05.06.2021, per Videokonferenz statt.

Das Präsidium und der Jugendausschuss des TTVSH hoffen diesbezüglich auf eine rege Beteiligung durch die Vereine, Kreisverbände und Bezirke.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute und einen schönen Start in die neue Woche!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach
-- Vizepräsident Jugendsport --
-- Komm. Vizepräsident Erwachsenensport --

gez. Axel Schreiner
-- Geschäftsführer --